

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

NÖ Biber-Verordnung 2019

Kundmachungsorgan

LGBL. Nr. 97/2019 zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 29/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

23.06.2023

Außerkrafttretensdatum

30.06.2027

Index

55 Naturschutz

Text**§ 1****Geltungsbereich und Ziel**

- (1) Die Verordnung gilt für die besonders geschützte Art Biber (*Castor fiber*)
 1. in den in Anlage 1 angeführten und in Anlage 2 als Übersicht dargestellten Gemeinden der **kontinentalen biogeographischen Region**,
 2. auch **außerhalb** dieser hinsichtlich der in § 2 Abs. 1 Z 2 lit. a und b und Z 3, Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 lit. a und b (ausgenommen Fischeaufstiegshilfen) und Z 2 genannten Maßnahmen.
- (2) Die Verordnung **gilt nicht**
 1. in Naturschutzgebieten,
 2. in den Nationalparks Donau-Auen und Thayatal,
 3. in den Europaschutzgebieten, in denen der Biber als Schutzgegenstand genannt ist.
- (3) **Ziel** dieser Verordnung ist
 1. die Abwendung von Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, insbesondere im Zusammenhang mit Hochwasserschutzanlagen, sonstigen Dammbauwerken und wichtiger kommunaler Infrastruktur,
 2. die Verhütung sonstiger erheblicher Nachteile in Bezug auf öffentliche Interessen,
 3. die Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden und

4. der Schutz anderer wildlebender Tiere und Pflanzen sowie natürlicher Lebensraumtypen, insbesondere zur Erhaltung oder Vernetzung deren natürlicher Lebensräume im Zusammenhang mit wasserbaulichen Einrichtungen.

(4) Eingriffe gemäß § 2 dürfen erst gesetzt werden, wenn mögliche, zielführende und fachgerechte **Präventionsmaßnahmen**, wie etwa Baumgitterungen und -anstrich, Anbringen eines Elektrozauns, Schutzvorkehrungen gegen Grabtätigkeiten des Bibers sowie die Drainagierung oder Absenkung von Biberdämmen, die eine Einstauhöhe oberhalb des Biberdammes von mindestens 80 cm gewährleisten, erfolglos geblieben sind.

(5) Eingriffe gemäß § 2 dürfen weiters nur in folgender **Reihenfolge** gesetzt werden:

1. Eingriffe in den Biberlebensraum, insbesondere Entfernen von Dämmen,
2. Eingriffe in die Biberpopulation

Im RIS seit

23.06.2023

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2023

Gesetzesnummer

20001258

Dokumentnummer

LNO40067872